

Ordnung der Gottesdienste im Erzbistum Hamburg

I. Theologische Grundlegung

1. Die Kirche Jesu Christi kommt seit der Herabkunft des Heiligen Geistes am Pfingsttag regelmäßig zur Feier der österlichen Geheimnisse zusammen: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christ zurückführt, feiert die Kirche das Pascha-Mysterium jeweils am 8. Tage, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird“.¹ An diesem Tag liest die Kirche, was in der gesamten Schrift über Christus steht (vgl. Lk 24, 27) und feiert die Eucharistie als Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn, bis er wiederkommt.

Ausdrückliche Zeugnisse von diesem Geschehen von Anfang an, das für die Umwelt zu einem deutlich sichtbaren Unterscheidungsmerkmal für die Christen wurde, finden sich in frühen Dokumenten: „Wir können nicht leben, ohne den Tag des Herrn zu feiern ...“² Bei Justin ist überliefert: „Am Sonntag, wie dieser Tag genannt wird, kommen aus Stadt und Land alle an einem Ort zusammen ...“³ Auch die frühe Kirche mahnt diese Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn an: „Lasst euch also, da ihr Glieder Christi seid, nicht von der Kirche trennen, indem ihr nicht zusammenkommt ... Lasst nicht zu, dass die Glieder ihren Retter nicht kennen oder ihm fremd werden, und lasst nicht zu, dass sein Leib auseinander gerissen und zerstreut wird ...“⁴

2. Die gottesdienstliche Versammlung der Christen ist Feier des Glaubens und Weiterwirken der Erlösung, die Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist wirkt.⁵ Die Danksagung an Gott für seine Heilstaten, das gemeinsame Bekenntnis und die gegenseitige Bestärkung darin, sowie die Ausrichtung des eigenen Lebens auf das Reich Gottes hin, bewahrt und bezeugt den Glauben der ganzen Kirche.⁶ So hat im Laufe ihrer Geschichte die Kirche immer wieder staunend und dankbar neue, sich ergänzende Aspekte ihres liturgischen Feierns entdeckt oder wiederentdeckt⁷, die ausdrücken und gegenwärtig setzen, was Erlösung bedeutet.
3. Die Feier des Gottesdienstes ist nicht abzulösen vom Leben. Sie ist der Ort, an dem die Fragen, Hoffnungen, Freuden und Ängste der Menschen vorkommen dürfen, an dem Menschen „aufatmen“ (Apg 3,20) und „aufgerichtet“ werden (Lk 13,13). Diese Erfahrungen in den Alltag mitzunehmen, dort zu bewahren und durchscheinen zu lassen, das ist

¹ Vaticanum II SC 106

² Vgl. Acta SS. Saturnini, Dativi et aliorum plurimorum martyrium in Afrika, 7, 9, 10 PL 8, 707. 709 - 710

³ Justin, Apologia I, 67 PG 6,430

⁴ Didascalia Apostolorum, 2,59, 1 - 3

⁵ Vgl. Vatikanum II SC 10

⁶ Vgl. Beschluss „Gottesdienst“ 1. Gem. Synode der Bistümer in der BRepDtld

⁷ Vgl. Ebd.

heute ein wichtiges und wohltuendes Zeichen, Widerspruch gegen eine zunehmende Verzweckung menschlicher Beziehungen und Widerspruch gegen ein Denken, das den Wert des Menschen vor allem nach Leistung bestimmt.

4. Die gottesdienstliche Versammlung lebt vor allem aus folgenden Grundüberzeugungen:
 - a) Christen kommen im Glauben an Gott und an Jesus Christus zusammen um auszudrücken, dass die Kirche nicht aus sich selbst entsteht, sondern aus dem Geheimnis des Lebens, Sterbens und der Auferweckung Jesu. Er selbst ist es, der ruft, er selbst ist es, der an seinem Tisch versammelt.
 - b) Christen wissen um Gottes österliches Ja zu Mensch und Welt (2 Kor 1,20). Sie leben aus der Überzeugung: „Wir sind für Gott da, weil er für uns da ist. Wir nehmen uns Zeit für ihn, weil er Zeit hat für uns. Weil er uns dient, können wir ihm dienen.“⁸
 - c) Christen empfangen ihren Glauben vom Hören. In der gottesdienstlichen Versammlung hören und bedenken sie gemeinsam die Heilige Schrift und versuchen, sie als Orientierung, Weisung und Hoffnung für ihr Leben anzueignen.
 - d) „Herrentag“ und „Herrenmahl“ gehören zusammen. Die sonntägliche Eucharistiefeier ist durch nichts zu ersetzen. Die Kirche ist ihrem Wesen nach Lobpreis, Danksagung und Antwort auf das, was Christus für uns getan hat und tut. Deshalb wird jede Ortsgemeinde bemüht sein, die sonntägliche Eucharistie zu feiern. Sie kann dabei auch auf die Hilfsbereitschaft der im Dekanat wohnenden Priester rechnen, notfalls auch darüber hinaus. Diese Hilfe ist sinnvoll, weil jede Gemeinde im Gefüge der gesamten Kirche lebt und nicht in isolierter Selbständigkeit.
 - e) Christen sind aufgrund von Taufe und Firmung und des dadurch empfangenen gemeinsamen Priestertums Subjekte, Mitträger der Liturgie (vgl. 1 Petr 2,9).

Dies begründet, dass vom Erzbischof beauftragte Frauen und Männer ebenso wie Priester und Diakone Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgie und anderen Gottesdiensten vorstehen können.

So teilen sie ihren Glauben untereinander und erleben das „Mehr“ einer Gemeinschaft. Sie dürfen erfahren, dass, wo zwei oder drei im Namen Christi versammelt sind, er selbst unter ihnen ist (vgl. Mt 18,20).

II. Zur Situation

⁸ F. Kamphaus, Unser Sonntagsgottesdienst 1998, Abschnitt I, Abs. 3

1. Wir wissen, dass die Kirche ihren Ausdruck wesentlich in der Eucharistie findet. Aber dies ist nicht mehr in jeder Gemeinde des Erzbistums an jedem Sonntag möglich. Wir müssen die Tatsache in den Blick nehmen, dass es zu wenige Priester gibt und dass die zur Verfügung stehenden Priester nicht immer weitere Eucharistiefiern übernehmen können, ohne dass diese – und sie selbst – geistlich Schaden nehmen. Die Eucharistiefier muss für den Priester wie für die Gemeinden ein Höhepunkt bleiben. Sie darf nicht – auch nicht aus gutem Willen – zu einem Routinegeschehen verkommen, das zahlenmäßig immer weiter einfach aufzustocken wäre.
2. Gemeinden, die mit der Tatsache zurechtkommen müssen, dass sie nicht an jedem Sonntag Eucharistie feiern können, stehen vor der Aufgabe, nach alternativen Formen einer sonntäglichen Zusammenkunft zu suchen, um Gottes Wort zu hören und zu bedenken und singend und betend einander im Glauben zu stärken. Eine Wort-Gottes-Feier am Sonntag anstelle der Eucharistiefier ist allerdings ein Handeln aus der Not heraus. Aber eine Gemeinde, die überhaupt nicht zusammenkommt, kann nicht Gemeinde Christi sein. Die Heilige Schrift ruft dazu auf, sich immer wieder zu versammeln: „Das Wort Christi wohne mit seinem ganzen Reichtum bei euch. Belehrt und ermahnt einander in aller Weisheit! Singt Gott in eurem Herzen Psalmen, Hymnen und Lieder, wie sie der Geist eingibt, denn ihr seid in Gottes Gnade“ (Kol 3,16).
3. Eine Wort-Gottes-Feier ist keine Privatsache. Sie ist Gottesdienst der Kirche, zu deren Leitung Männer und Frauen vorbereitet und beauftragt werden. Sie soll einen eigenständigen Platz in der Liturgie der Gemeinden haben.
4. In vielfältiger Weise ist erkennbar, dass es in heutiger Zeit einen Wunsch nach Ritualen und gefeierter „Sinndeutung“ gibt. Gleichzeitig haben immer mehr Menschen keinen Zugang zu traditionell geprägten christlichen Gottesdiensten. Der Gottesdienst als Dienst Gottes an den Menschen fordert, die Bedürfnisse und die Situationen heutiger Menschen im Blick zu haben.

Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe der Zukunft, solche Gottesdienstformen wieder neu zu beleben bzw. neu zu gestalten und wertzuschätzen, die eine (Wieder-) Annäherung an das zentrale Geschehen der Kirche in der Eucharistie ermöglichen oder zumindest offen halten. Dabei könnten sich neue oder neu entdeckte Formen liturgischen Handelns (Gebetshaltungen, Gestik, Körperwahrnehmung, Atem, Bewegung, Tanz, Sprache, Musik, Schmuck, Licht) mit der Wiedererschließung und Wertschätzung bewährter Formen (Stundengebet, Andachten, Kreuzweg, Rosenkranz etc.) ergänzen. Dies setzt eine große Bereitschaft der beauftragten Frauen und Männer, Priester und Diakone voraus, Gemeinde nicht nur als Gesamtgröße, sondern in ihren unterschiedlichen Gliedern wahrzunehmen.

III. Richtlinien

Die folgenden Richtlinien beziehen sich auf das Wort der deutschen Bischöfe vom 08. Januar 1999 „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ und konkretisieren es für das Erzbistum Hamburg.

1. Richtlinien zur sonntäglichen Eucharistiefeier

- 1.1 In jeder Pfarrei soll am Sonntag (einschließlich des Vorabends) mindestens eine Eucharistie gefeiert werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Gemeinde zu einer anderen gottesdienstlichen Feier zusammenkommen.
- 1.2 Die Gottesdienstordnung eines Dekanates soll mit den Gremien der Gemeinden, der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und der Dekanatspastoralkonferenz abgestimmt werden mit dem Ziel, allen Gemeinden eine Eucharistiefeier am Sonntag zu ermöglichen. Dabei ist auch der Abend des Sonntags einzubeziehen.
- 1.3 Auch in einer seelsorglichen Notsituation darf die Heilige Messe als die Hochform des christlichen Gottesdienstes nicht beliebig oft gefeiert werden. Ein Priester darf höchstens dreimal am Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) der Eucharistiefeier vorstehen (vgl. CIC can. 905 § 2).
- 1.4 In der sonntäglichen Eucharistiefeier sollen Kommunionhelfer/-innen mit den eucharistischen Gaben aus der gottesdienstlichen Versammlung heraus zu den Kranken und Alten in der Gemeinde ausgesandt werden.

2. Richtlinien für die Einführung von sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern

- 2.1 Wo in einer Pfarrei am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, soll die Gemeinde zu einem sonntäglichen Gottesdienst zusammenkommen. In diesem Fall gilt nach CIC can. 1248 § 2 die Situation als gegeben, welche die Gläubigen zwar von der Teilnahme an der Eucharistiefeier entschuldigt, die Teilnahme an der Wort-Gottes-Feier aber dringend empfiehlt. Sollen in einer Pfarrei regelmäßig Wort-Gottes-Feiern am Sonntag stattfinden, bedarf es – wie bisher – der Genehmigung des Erzbischofs. In einer Situation, in der die regelmäßige Sonntagsmesse in einer Pfarrgemeinde nicht gewährleistet ist, ist Folgendes zu beachten:

Der Dechant legt dem Erzbischof die Gottesdienstordnung des Dekanates vor und begründet die Notwendigkeit eines regelmäßigen Sonntagsgottesdienstes ohne Priester für eine bestimmte Pfarrgemeinde. Die Genehmigung für einen regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester erteilt der Erzbischof in schriftlicher Form.

- 2.2 Die Verantwortung für die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes ohne Priester liegt beim zuständigen Pfarrer und beim Dechanten, die nach

Beratung mit den zuständigen Gremien für die Einführung Sorge tragen. Bei der Gewinnung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll der Pfarrer in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat die erforderliche Auswahl treffen und die Gemeinde in geeigneter Weise auf diesen Einsatz vorbereiten.

- 2.3 Die Leiterin bzw. der Leiter eines solchen Gottesdienstes wird vom Erzbischof zu diesem Dienst beauftragt. Voraussetzung für die Beauftragung ist die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung.
- 2.4 Um die Ehrenamtlichen vor Überforderung zu schützen, erfolgt die Beauftragung jeweils für *eine* spezifische liturgische Aufgabe und *eine* bestimmte Pfarrgemeinde, *einen* Seelsorgebereich bzw. *eine* Einrichtung und für einen bestimmten Zeitraum. Eine Verlängerung ist möglich.

In allen Fällen, in denen eine Beauftragung durch den Erzbischof nötig ist, werden die entsprechenden Anträge durch den zuständigen Pfarrer an die Pastorale Dienststelle des Generalvikariates gerichtet. Die notwendige Ausbildung der zu Beauftragenden geschieht durch das Erzbistum.

- 2.5 Beauftragte Ehrenamtliche und Hauptamtliche übernehmen vor Ort die Vorbereitung und Gestaltung dieser Gottesdienste. Eine besondere Aufgabe für Priester und Diakone sowie für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht darin, die ehrenamtlichen Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern in ihrem Dienst zu begleiten. Dabei werden sie vom Erzbistum unterstützt, das entsprechende Arbeitshilfen und Fortbildungsveranstaltungen anbietet.

3. Richtlinien für die Gestaltung von sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern

- 3.1 Der sonntägliche Gemeindegottesdienst ohne Priester wird als Wort-Gottes-Feier bzw. als Tagzeitenliturgie (Laudes, Vesper) gefeiert. Dieser Gottesdienst soll den Charakter des jeweiligen Sonn- und Feiertages im Kirchenjahr und die liturgische Leseordnung berücksichtigen.
- 3.2 Jeder von einem beauftragten Laienchristen geleitete Gottesdienst ist Gottesdienst der Kirche und deshalb an die in den liturgischen Büchern festgelegte Ordnung gebunden.
- 3.3 In einer sonntäglichen Wort-Gottes-Feier, in der die Hl. Kommunion gespendet wird, soll die Verbundenheit mit der vorausgehenden Eucharistiefeier deutlich gemacht werden.
- 3.4 Die liturgischen Dienste (Lektor/-in, Kantor/-in u. a.) nehmen ihre gewohnten Plätze ein. Ort der Wortverkündigung ist der Ambo. Bei der Wahl des Sitzes für den Leiter/die Leiterin ist zu beachten, dass eine gute Sicht- und Hörbarkeit gewährleistet ist. Der Priestersitz bleibt unbesetzt.

3.5 Der/Die Leiter/-in benutzt keine solchen liturgischen Gewänder oder Zeichen, die den geweihten Amtsträgern vorbehalten sind (z. B. Stola, Messgewand o. ä.). Sie führen auch nicht jene Handlungen und Gebärden aus, die mit der Weihe verbunden sind, z. b. Orantenhaltung, Handsegen über die Gemeinde, eucharistischer Segen, liturgische Grußformeln des Priesters bzw. Diakons.

4. Sonstige Regelungen

4.1 Falls eine dringende Notwendigkeit besteht, helfen Beauftragte mit bei der Austeilung der geweihten Asche, bei der Erteilung des Blasiussegens, bei der Segnung von Kindern in Gemeindegottesdiensten sowie bei der Gräbersegnung am Allerseelentag.

4.2 Wenn kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, kann die Karfreitagsliturgie durch Beauftragte gefeiert werden.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Dezember 2001

+ Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg